

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde Herrn Andreas Düser, Planung-Beratung-Betrieb von Erneuerbaren Energien Wind-Sonne-Biogas, Starenweg 48, 59469 Ense für den Antrag vom 05.06.2025 die Genehmigung nach 16b BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage erteilt.

Gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2, 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit auf Antrag des Antragstellers öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019175	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	132,44	175	We0 21	423.852 5.708.319	Werl	55	87

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen der Anlage beträgt 219,94 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen beigefügt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 und S.4 BImSchG vom 25.06.2025 bis 08.07.2025 auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-im-missionsschutz>

eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Hierfür nutzen Sie folgende Kontaktmöglichkeiten

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 18.06.2025
Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240938

Im Auftrag

gez. Münstermann